



# **Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung**

## **Teil II Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

Stand: Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensschritte und vorzulegende Unterlagen.....	4
2	Scoping.....	4
2.1	Anlass für das Scoping.....	5
2.2	Gegenstand des Scopings .....	5
2.3	Abschluss des Scopings .....	5
3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	5
3.1	Mustergliederung UVP-Bericht .....	6
3.1.1	Vermeidung / Verhinderung und Verminderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Kap. 5).....	6
3.1.2	Ausgleich oder Ersatz von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Kap. 6).....	6
3.1.3	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens (Kap. 7).....	7
3.2	Hinweise zu Verfahren und Vorgehen .....	7
3.2.1	Alternativenprüfung (Kap. 14).....	8
3.3	Vorgelagerte Umweltprüfung.....	8
3.4	Überwachungsmaßnahmen .....	9
3.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen .....	9

## Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
SUP	Strategische Umweltprüfung UL Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

**Vorbemerkung:**

*Der vorliegende Leitfaden enthält allgemeine Hinweise und Erläuterungen zu den einzureichenden Unterlagen und dem erforderlichen Inhalt der Prüfung gemäß §§ 15 bis 16 und Anlage 4 UVPG. Er dient der Unterstützung bei der Verwendung der Mustergliederungen für die Unterlage zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (Scoping) sowie den des UVP-Bericht. Diese Mustergliederungen sind zu finden unter <https://www.eba.bund.de/>.*

**1 Verfahrensschritte und vorzulegende Unterlagen**

Das Verfahren der UVP richtet sich nach den §§ 15 bis 28 UVPG, wobei die konkrete Einbindung der UVP in das Zulassungsverfahren in Abbildung 1 dargestellt wird. Grundsätzlich erfolgt die Vorlage des UVP-Berichtes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Der UVP-Bericht muss dabei den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethoden berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sind vorhandene Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht mit einzubeziehen. Verweise innerhalb des UVP-Berichtes auf andere Untersuchungen oder Gutachten haben so konkret zu erfolgen, dass ein schnelles und eindeutiges Auffinden der Zitatstelle möglich ist. Globalverweisungen (wie etwa „passim“ oder „siehe Lärmschutzgutachten“) sind zu vermeiden.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 9 UVPG zusätzlich in elektronischer Form vorgelegt werden. Zur Einreichung und Formatierung digitaler Planunterlagen siehe den „LF - Antragsunterlagen“ des EBA.

**2 Scoping**

Im sogenannten „Scoping“ wird die Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen für die UVP von der Planfeststellungsbehörde ggf. in Abstimmung mit den betroffenen Behörden sowie ggf. mit anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und weiteren Personen nach § 15 Abs. 3 UVPG unterrichtet.

Der Antrag zur Durchführung eines Scopingverfahrens wird beim zuständigen Sachbereich 1 eingereicht. Für die Scoping-Unterlage ist auf der EBA-Internetseite (<https://www.eba.bund.de/>) eine Mustergliederung vorhanden. Es steht im Ermessen des EBA, ob eine mündliche Besprechung zum Scoping stattfindet. Das Scoping-Verfahren wird mit einer schriftlichen Unterrichtung des EBA beendet, die eine begründete Entscheidung über den gewählten Untersuchungsrahmen beinhaltet.

## 2.1 Anlass für das Scoping

Ein Scoping-Verfahren kann von Seiten der Vorhabenträgerin beantragt werden, wenn dieser die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für notwendig bzw. zweckdienlich erachtet. Die Planfeststellungsbehörde kann von Amts wegen ein Scoping-Verfahren durchführen, wenn dieses als zweckmäßig erachtet wird.

## 2.2 Gegenstand des Scopings

Im Scoping wird ausschließlich über den Untersuchungsrahmen für die daran anschließende Umweltverträglichkeitsprüfung, und insbesondere den UVP-Bericht, unterrichtet. Untersuchungsgegenstände des Scopings sind daher vor allem Untersuchungsparameter / -indikatoren, Untersuchungstiefen und -maßstäbe, Untersuchungszeiträume und -frequenzen sowie die Darstellung von Methoden und Erfassungszeiträumen. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG: Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben im UVP-Bericht, Verfahrensaspekte, insbesondere zeitlicher Ablauf oder zu beteiligende Behörden und Einholung von Sachverständigengutachten).

## 2.3 Abschluss des Scopings

Das Ergebnis des Scopings ist die schriftliche Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch schon im Vorhinein, wenn das Vorhaben sich erheblich ändern sollte, kann sich der Untersuchungsrahmen verändern.

Der tatsächlich erforderliche Untersuchungsrahmen kann sich insbesondere im Zuge weiterer Sachverhaltsermittlungen erweitern.

## 3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Wenn gemäß § 5 Abs. 1 UVPG für das geplante Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt wurde, ist dem Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin ein UVP-Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen, der mindestens die in § 16 UVPG genannten Anforderungen enthält.

Weitere Angaben zu den ggf. erforderlichen Inhalten des UVP-Berichts enthält die Anlage 4 zum UVPG. Diese Angaben gehen über die Mindestanforderungen hinaus, müssen jedoch zwingend im UVP-Bericht enthalten sein, wenn sie für das Vorhaben von Bedeutung sind (vgl. § 16 Abs. 3 UVPG).

### 3.1 Mustergliederung UVP-Bericht

Die von der Vorhabenträgerin zu verwendende Mustergliederung für den UVP-Bericht findet sich auf der EBA-Internetseite (<https://www.eba.bund.de/>). Sie soll - ähnlich wie der LF - Antragsunterlagen - dabei helfen, dass die Vorhabenträgerin die Mindestanforderungen an die Unterlagen verlässlich zur Hand hat, kann allerdings die eigene fachliche Expertise und die gutachterliche Sorgfalt nicht ersetzen. Die Mustergliederung ist – bezogen auf das konkrete Vorhaben – dahingehend anzupassen, dass einerseits Gliederungspunkte, die für das Vorhaben nicht relevant sind, kurzgehalten werden oder ganz entfallen können, andererseits Besonderheiten des Einzelfalles, die für das Vorhaben von wesentlicher Bedeutung sind, auch zu einer weitergehenden Erörterung und Strukturierung (und ggf. zu einer Einfügung weiterer Gliederungspunkte) Anlass geben können. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, kurz zu begründen, *warum* ein bestimmter Gliederungspunkt für das Vorhaben *nicht relevant* ist.

Im Folgenden sind Hinweise zu einzelnen Kapiteln der Mustergliederung zu finden.

#### 3.1.1 Vermeidung / Verhinderung und Verminderung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Kap. 5)

Die Begrifflichkeiten der Vermeidung / Verhinderung bzw. Verminderung sind den Gesetzesmaterialien entnommen und folgen der dort vorgegebenen Terminologie, die ihren Ursprung in dem europarechtlichen Hintergrund<sup>1</sup> hat. Der Gesetzestext verwendet zwar das Wort „Ausschließen“, dies soll aber gerade das Vermeiden und Verhindern beinhalten (BT-Drs. 18/11499, S. 88).

#### 3.1.2 Ausgleich oder Ersatz von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (Kap. 6)

In diesem Kapitel sind neben den klassischen **Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG auch die **Merkmale des Vorhabens und des Standortes** zu beschreiben, die geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszugleichen, sowie geplante **Ersatzmaßnahmen**.

Des Weiteren sind in diesem Kapitel auch Maßnahmen mit kompensierender Funktion zu behandeln, die sich aus Gründen des Artenschutzes (z.B. CEF-Maßnahmen) oder durch die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (z.B. Kohärenzsicherungsmaßnahmen) ergeben.

Auch die Kompensationen aus dem Denkmalschutz oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind hier zu verorten.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

### 3.1.3 Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens (Kap. 7)

Dieses Kapitel soll die **Auswirkungsprognose** enthalten, die sich aus der Überlagerung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (s. Kap. 3.3) und des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (s. Kap. 4) ergibt. Zwar steht die Auswirkungsprognose *gedanklich vor* der Entwicklung wirksamer Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, da aber zum Zeitpunkt der Erarbeitung des UVP-Berichtes die Prüfung der Umweltverträglichkeit bereits erfolgt ist und deren Ergebnisse bekannt sind, soll die Auswirkungsprognose erst an dieser Stelle **im Sinne einer Ergebnisdarstellung** erfolgen. Durch die vorgenommene, nicht chronologisch abschichtende Gliederung werden Doppelungen der Darstellung vermieden, da nicht zuerst eine Prognose ohne Maßnahmen und dann eine Prognose mit Maßnahmen erfolgt. Dennoch muss dieses Delta in der Darstellung nachvollziehbar bleiben. Durch die Darstellung an einem Ort kann dies aber gebündelt erfolgen.

Zu untergliedern sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Hier ist eine Beschreibung der **Art der Umweltauswirkungen** (gemäß Anlage 4 Nr. 4a UVPG), der **Art, in der die Schutzgüter betroffen sind** (Anlage 4 Nr. 4b UVPG) sowie der **möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen** (Anlage 4 Nr. 4c UVPG) vorzunehmen. Schutzgebiete und -objekte sind ggf. mit einzubeziehen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit oder der Nicht-Erheblichkeit der möglichen bzw. zu erwartenden Auswirkungen ist anhand der fachgesetzlichen Grundlagen nachvollziehbar zu begründen.

Es soll nachvollziehbar dargestellt werden, durch welche in den Kapiteln 5 und 6 dargestellten Merkmale des Vorhabens sowie des Standortes und durch welche geplanten Maßnahmen welche der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden können und welche erheblichen Umweltauswirkungen **nach Berücksichtigung geplanter Kompensationsmaßnahmen letztendlich noch verbleiben**.

Durch die Zusammenfassung dieses gutachterlichen Prozesses in *einem* Kapitel sollen zum einen unnötige Wiederholungen vermieden, zum anderen die Entwicklung fachlich fundierter Kompensationsmaßnahmen sowie die **Darstellung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen** nachvollziehbarer werden.

### 3.2 Hinweise zu Verfahren und Vorgehen

Der UVP-Bericht ist in der Regel zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Sofern vorab ein Scoping-Verfahren durchgeführt wurde, bilden die Ergebnisse des Scopings die Grundlage für den UVP-Bericht.

Der **UVP-Bericht kann im Verfahren nachgereicht werden, sofern sich** während des Verfahrens dessen **Notwendigkeit nachträglich ergibt**.

Im weiteren Verlauf sind die Öffentlichkeit und die entsprechenden Behörden durch die Planfeststellungsbehörde zu beteiligen. Hierfür sind Mehrexemplare der Planunterlagen von der Vorhabenträgerin auf Anforderung einzureichen. Nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt bei Lösung der Konfliktlagen die Zusammenfassende Darstellung durch die Anhörungsbehörde gemäß § 24 UVPG und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

### **3.2.1 Alternativenprüfung (Kap. 14)**

Dargestellt werden sollen nur vernünftige Alternativen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG<sup>2</sup>, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von der Vorhabenträgerin geprüft wurden. Die untersuchten Varianten sind in einer Tabelle gegenüberzustellen, aus der im unmittelbaren Vergleich erkennbar wird, welche Variante hinsichtlich welcher Schutzgüter besser oder schlechter abschneidet und welche aus Umweltsicht die verträglichste Variante ist.

## **4 Besonderheiten in der Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **4.1 Vorgelagerte oder anderweitige Umweltprüfungen**

Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen. Die Regelung dient der Entlastung des Vorhabenträgers von überflüssigem Untersuchungsaufwand (BT-Drs. 18/11499 S. 90), es sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden, Art. 5 Abs. 1 Satz 3 RL 2014/52/EU. Vorgelagerte Prüfungen können Strategische Umweltprüfungen (SUP) (vgl. Reidt/Augustin in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG Kommentar 2018, § 16 Rn. 47 zur Planfeststellung nach § 18 NABEG und der vorgelagerten Bundesfachplanung, die nach Nr. 1.11 Anlage 5 UVPG der SUP unterliegen) oder Raumordnungsverfahren sein, vgl. speziell § 49 Abs. 2 UVPG aber auch Ausgangsplanfeststellungen zum nun beantragten Änderungsvorhaben (Reidt/Augustin in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG Kommentar 2018, § 16 Rn. 47). Hierbei ist auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse für das antragsgegenständliche Vorhaben zu achten. Anderweitige Prüfungen sind solche, die nach dem einschlägigen Umweltfachrecht für das planfestzustellende Vorhaben erforderlich sind. Aus § 16 Abs. 6 UVPG folgt kein verringerter Beschreibungsaufwand, die verwertbaren Ergebnisse sind mit aufzunehmen.

---

<sup>2</sup> Der Begriff stammt aus der UVP-Änderungsrichtlinie siehe Fußnote 1.

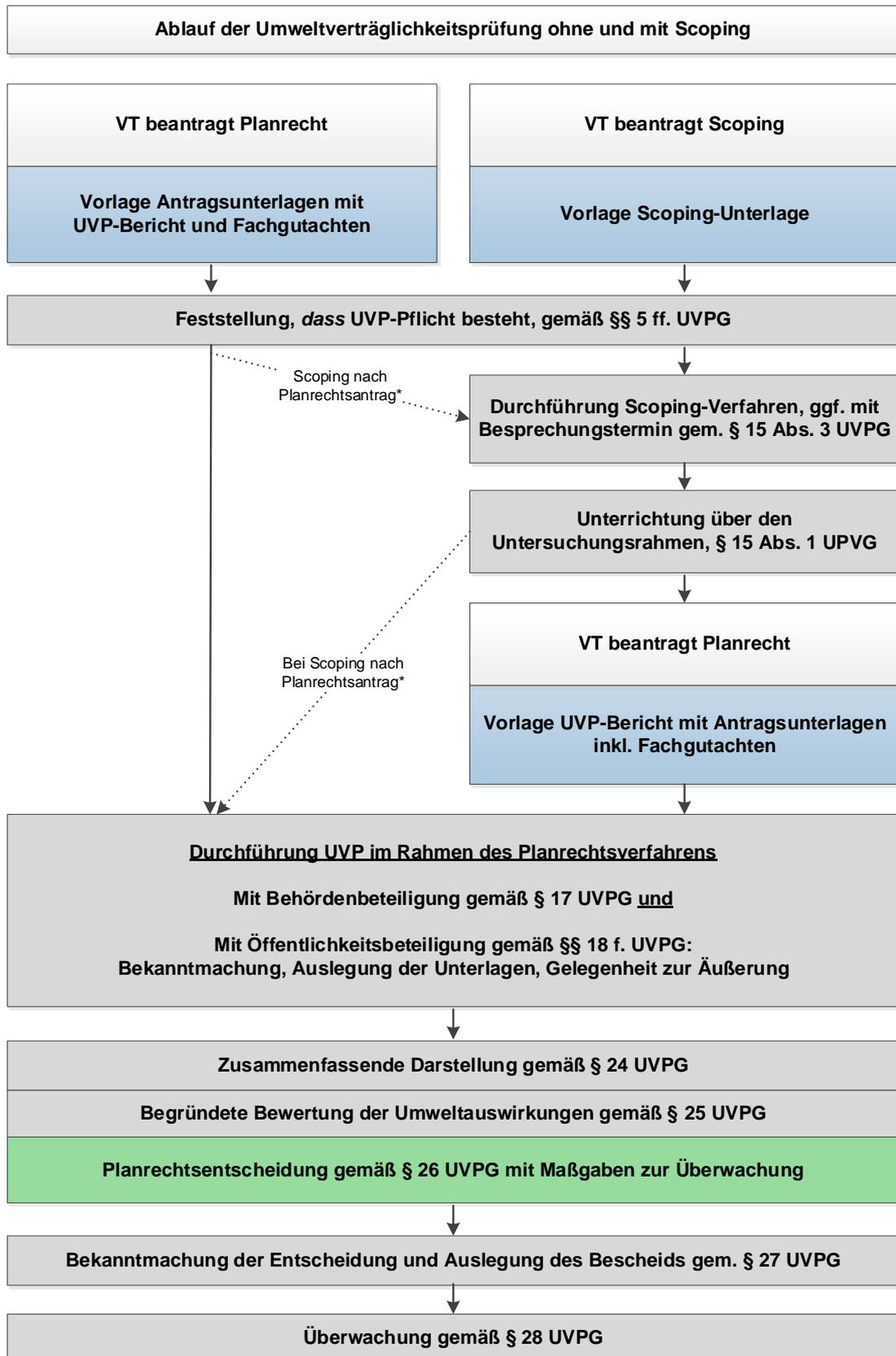
#### 4.2 Überwachungsmaßnahmen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben enthält § 28 UVPG eine Regelung zu Überwachungsmaßnahmen auch im Sinne der Vollzugskontrolle. Insbesondere will der Gesetzgeber die Eigenüberwachung durch die Vorhabenträgerin gestärkt sehen. Die aus anderen Fachgesetzen ermöglichten Überwachungsmechanismen sind möglichst weitreichend auszuschöpfen. Hierbei sollte die Vorhabenträgerin Angebote zur Sicherstellung der Erfüllung der nötigen Parameter machen.

#### 4.3 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Bei möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wird die Verfahrensstruktur der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 54 ff. UVPG erheblich erweitert. Es kommt zu einer Beteiligung der Behörden des Anrainerstaates durch die Planfeststellungsbehörde, wobei eine Übersetzung in eine Amtssprache des anderen Staates vorgelegt werden muss. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung wird entsprechend § 56 UVPG auf die Bevölkerung des betroffenen Staates ausgeweitet.

Die Vorhabenträgerin hat die Übersetzungen der für die Beteiligung notwendigen Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.



\* Die Durchführung des Scoping ist auch nach Antrag auf Planrecht möglich, u.a. wenn das Eisenbahn-Bundesamt die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für zweckmäßig hält.

Abbildung 1: Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung.